



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2002, zuletzt geändert am 16.10.2017**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- § 9 Abs. 1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Die Abfallwirtschaftssatzung vom 16.12.2002 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 9 wird wie folgt gefasst:**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

1. Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen u.ä.,
2. Schrott

## § 24 wird wie folgt gefasst:

### 1. Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 500 kg auf den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien wird eine pauschale Gebühr von 4,00 € für Bodenaushub, 6,00 € für Bauschutt zur Verwertung, 10,00 € für Bauschutt zur Beseitigung und 20,00 € für Bauschutt mit Putzanhaftungen oder Putzresten (Sackware) erhoben.

### 2. Absatz 8 Satz 7 wird wie folgt ergänzt:

Kleinmengen von Bauschutt (z. B. Fliesen, Mauerbruch, u. ä.) können auch in den Wertstoff-Zentren abgegeben werden. Die Gebühren hierfür betragen:

1.	Bauschutt	0,50 € (Eimer, ca. 10 l)
2.	Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste (Sackware)	1,50 € (Eimer, ca. 10 l)
3.	Keramikwaschbecken	1,50 €
4.	Toilettenschüssel	2,00 €

### 3. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

Für die übrigen Abfälle werden folgende Gebühren festgesetzt:

<b>Abfallart 1</b> Gartenabfälle (nicht verholzt, z. B. Gras, Laub)	62,00 €/t
<b>Abfallart 2</b> Verholzte Grünabfälle (z. B. Baumreisig, Astwerk)	19,00 €/t
<b>Abfallart 3</b> Bioabfälle	150,00 €/t
<b>Abfallart 4</b> Asbesthaltige Baustoffe (AVV Nr. 17 06 05)	120,00 €/t
<b>Abfallart 4.1</b> Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton (AVV Nr. 17 08 02)	65,00 €/t
<b>Abfallart 4.2</b> Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste (Sackware)	45,00 €/t
<b>Abfallart 5*</b>	entf.
<b>Abfallart 6*</b>	entf.
<b>Abfallart 7*</b>	entf.
<b>Abfallart 8*</b>	entf.
<b>Abfallart 9</b> Alle sonstigen zugelassenen Abfälle (z. B. Restmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Sperrmüll)	195,00 €/t

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 22. Oktober 2018

gez. Thomas Reinhardt  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 13.12.2018